

ZH_OBERGERICHT PA110003 vom 31. Oktober 2011

ZH Obergericht, 2011-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PA110003

FR: ZH_OBERGERICHT PA110003 du 31 octobre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT PA110003 del 31 ottobre 2011

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer und Gesuchsteller (fortan Gesuchsteller) verlangte mit Schreiben vom 30. September 2011 bei der Vorinstanz die gerichtliche Beurteilung einer gleichentags erfolgten Einweisung in die Psychiatrische Klinik B._____ (act. 1).

E. 2

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2011 informierte die Klinikleitung die Vorinstanz über die am 3. Oktober 2011 erfolgte Aufhebung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung (act. 2).

E. 3

Mit Verfügung vom 5. Oktober 2011 schrieb die Vorinstanz das Verfahren unter Hinweis auf die erfolgte Entlassung als gegenstandslos geworden ab (act. 3 = act. 6).

E. 4

Einen anderen Schluss vermag der Gesuchsteller auch damit nicht nahe zu legen, dass er einen Anspruch auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des FFE geltend macht und diesen mit einem Schadenersatzbegehren verbindet (act. 7). Bei Ansprüchen aus Bundesprivatrecht bestimmt das materielle Recht abschliessend, unter welchen Voraussetzungen eine Feststellungsklage zulässig ist. Wer durch einen widerrechtlichen FFE verletzt wird, hat nach Art. 429a ZGB Anspruch auf Schadenersatz und, wo es die Schwere der Verletzung rechtfertigt, auf Genugtuung. Dabei ist die Feststellung der Widerrechtlichkeit als eine besondere Art der Genugtuung möglich und zulässig. Indessen ist das Verfahren der gerichtlichen Beurteilung nach Art. 397d ZGB nicht dazu bestimmt, die Widerrechtlichkeit und den damit verbundenen Schaden festzustellen, was selbstredend auch für die Genugtuung oder für die Feststellung der Widerrechtlichkeit als besondere Form der Genugtuung gilt. Wie gesehen setzt dieses Verfahren ein aktuelles Rechtsschutzinteresse an der gerichtlichen

- 4 - Beurteilung voraus, welches nach bundesgerichtlicher Praxis nach der Entlassung nicht mehr gegeben ist. Ohnehin würde eine entsprechende Feststellung den Ausgang des Haftpflichtprozesses nach Art. 429a ZGB nicht präjudizieren, da die Unangemessenheit eines FFE, die zu dessen Aufhebung im Verfahren nach Art. 397d ZGB führt, nicht in jedem Fall einer Widerrechtlichkeit nach Art. 429a ZGB gleich kommt (BGer 5A_66/2008 vom 7. März 2008, E. 2.2, insb. 2.2.2).

E. 5

Der Gesuchsteller ist damit mit seinem Begehren um Feststellung der Widerrechtlichkeit auf den Weg einer Haftpflichtklage nach Art. 429a ZGB zu verweisen. Gleiches gilt mit Blick auf das Schadenersatzbegehren, wobei dieses Begehren, welches der Gesuchsteller erstmals vor der Beschwerdeinstanz stellt, im vorliegenden Verfahren bereits am

Novenverbot nach Art. 326 Abs. 1 ZPO scheitert. III. 1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr richtet sich nach § 12 Abs. 1 i.V.m. §§ 5, 10 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010. 2. Der Gesuchsteller stellt unter Hinweis auf seine Mittellosigkeit ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung (Art. 7). Neben der Mittellosigkeit steht die Gewährung des Armenrechts indes auch unter der Voraussetzung, dass der Standpunkt des Gesuchstellers nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Da nach klarer bundesgerichtlicher Praxis der Anspruch auf gerichtliche Beurteilung einer fürsorglichen Freiheitsentziehung ein aktuelles Rechtsschutzinteresse voraussetzt, welches nach erfolgter Entlassung nicht mehr besteht, erweist sich der Standpunkt des Gesuchstellers im vorliegenden Beschwerdeverfahren als aussichtslos. Ungeachtet seiner behaupteten Mittellosigkeit ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung daher abzuweisen.

- 5 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.